

BEGRÜNDUNG

1. Änderung des Bebauungsplanes „Talberg“ in Horb a.N. - Altheim (Bauplätze Nr. 30 a - 30 c, 57 und 25)

Der Bebauungsplan „Talberg“ in Horb a.N. - Altheim ist seit 27.01.98 rechtskräftig. Aufgrund vorliegender Anträge von Bauplatzinteressenten hat der Ortschaftsrat Altheim verschiedene Änderungen beschlossen.

1. Der Bebauungsplan „Talberg“ sieht im Bereich der Bauplätze Nr. 30 a bis 30 c den Bau von Reihenhäusern vor. Hierbei sollte auch im ländlichen Bereich die Möglichkeit des verdichteten Bauens gegeben werden. In seiner Sitzung am 29.07.98 hat der Ortschaftsrat von Altheim die Aufhebung dieser Reihenhausbauung beschlossen, da eine Nachfrage von Reihenhausbauplätzen nicht geben war. Die konkreten Wünsche von Zuteilungsberechtigten haben dann zu weiteren kleineren Änderungen in diesem Bereich geführt. Das Änderungsdeckblatt sieht nun im Bereich der Bauplätze Nr. 30 a - 30 c die Ausweisung von 3 Einzelhausbauplätzen vor. Aufgrund der geforderten Grundstücksbreiten und -größen war es erforderlich, den zwischen den Bauplätzen Nr. 30 a und Nr. 42 vorgesehenen Fußweg geringfügig nach Westen zu verschieben.
2. Im Bereich des Bauplatzes Nr. 57 soll auf Antrag der Bauplatzerwerber das Baufenster und die Firstrichtung um ca. 15 ° gedreht werden, da so nach Aussage der Antragsteller eine bessere Ausnutzung des Bauplatzes erfolgen kann. Der Ortschaftsrat Altheim hat diesem Antrag in seiner Sitzung am 09.09.98 zugestimmt.
3. Auf Antrag eines Bauplatzerwerbers soll im Bereich des Bauplatzes Nr. 25 das Baufenster geändert werden. Neben dem Verzicht auf die im Bebauungsplan festgesetzte Baulinie zur Kühlwiesenstraße soll das Baufenster für die Garage verschoben werden. Der Ortschaftsrat Altheim hat diesem Antrag in seiner Sitzung am 14.11.98 im Rahmen einer Bauvoranfrage zugestimmt.

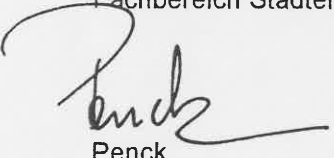
In städtebaulicher Hinsicht bestehen zu diesen Änderungen keine Bedenken. Die Kosten des Verfahrens werden teilweise über die Grundstückserlöse und teilweise über die Antragsteller gedeckt.

Da diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt und für die Nutzung der benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung ist, kann auf eine Beteiligung der Behörden im Änderungsverfahren verzichtet werden und der Bebauungsplan nach § 13 BauGB geändert werden.

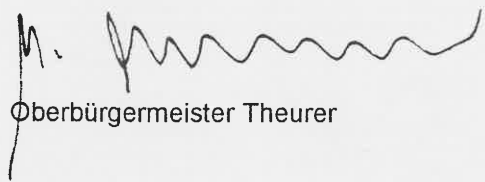
Die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer werden von der Planung informiert.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 11.01.1999
Fachbereich Stadtentwicklung

Anerkannt:
Horb a.N., den 11.01.1999
Bürgermeisteramt


Penck


Scherer


Oberbürgermeister Theurer